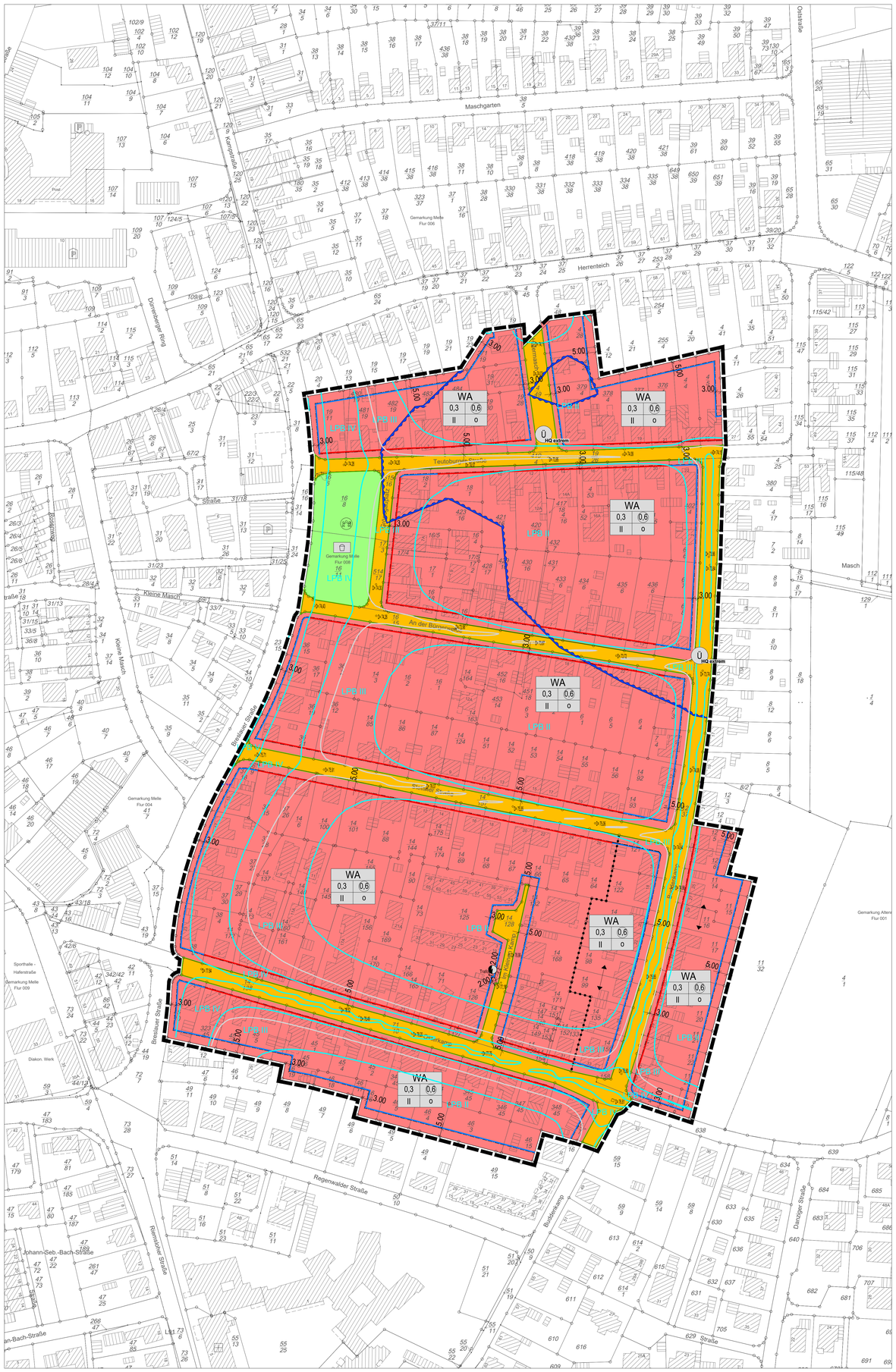

Planzeichenerklärung:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.4. Baulinie

3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

WA	
0,3	0,6
II	o

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren Grundfläche zur Grundstücksfläche	Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der Summe der Geschoss-flächen zur Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Elektrizität/ Trafo

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

unterirdisch - 10-kV-Erdkabel

9. Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

9. Öffentliche Grünflächen

Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Überschwemmungsgebiet

Sonstige Planzeichen

15.

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- schmale Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

(z.B.) 57,15 — RW Deckelhöhe

Lärmpegelbereiche (LPB II - VI)

Lüftungen
(schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen für Schlafräume)

Anforderungen an die Gestaltung

Firstrichtung

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Melle, Flur 8

Maßstab: 1:1000
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"
© März 2017

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.03.2017).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnachweis: L4-01/69/2017 — Osnabrück, 05.11.2020

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
Katasteramt Osnabrück

L.S.

Dienstsiegel

gez. Thomas Janßen
.....
(Unterschrift)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Hafermaschsiedlung"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung
1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht zulässig (Gartenbaubetriebe und Tankstellen).
1.1.2 Pro Gebäude sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB maximal zwei Wohnungen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
1.2.1 Die maximale Firsthöhe wird auf eine Höhe von 9 Metern über Geländehöhe festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhe des jeweils nächsten Regenwasserkanaldeckels (Höhe über NHN).
1.2.2 Die maximale Traufhöhe wird auf eine Höhe von 3,5 Metern über Geländehöhe festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhe des jeweils nächsten Regenwasserkanaldeckels (Höhe über NHN).
1.2.3 Die anzunehmende Geländehöhe der auf Eckgrundstücken geplanten Vorhaben richtet sich nach der öffentlichen Verkehrsfläche, über die das Grundstück erschlossen ist.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche
1.3.1 Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO als auch sonstige Nebenanlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

1.4 Erschließung
1.4.1 Die Erschließung der erweiterten Baufelder (Bebauung in 2. Reihe) hat über die zur öffentlichen Erschließungsstraße gerichteten Grundstücke zu erfolgen. Eine Entfernung von 50m von Hauptgebäuden zu der erschließenden Straße ist nicht zu überschreiten.
1.4.2 Der Niederschlagsabfluss der Dach- und Hofflächen ist gemäß Entwässerungsbeitrag durch eine dezentrale Rückhaltung auf den Privatgrundstücken gedrosselt in die Regenwasserkanalisation abzugeben. Die Rückhaltung bemisst sich in Abhängigkeit zum natürlichen Abfluss, der vor der Bebauung des Gebietes besteht.
Die vorzugsmäßige Art der Rückhaltung gemäß Entwässerungsbeitrag bleibt den Eigentümern überlassen und ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
Für die Realisierung des Rückhaltevolumens auf den privaten Grundstücken bestehen für den Bauherrn folgende Möglichkeiten:
• Anstauspeicher (evtl. auch kombiniert mit einer Brauchwassernutzung)
• gleichwertige technische Lösung, z.B. Mulden-Rigolen-System mit gedrosseltem Überlauf
Pro 1 m² versiegelter Grundstücksfläche ist gemäß Entwässerungsbeitrag ein Retentionsvolumen von 0,025 m³ erforderlicher Flächen zur unterirdischen Rückhaltung freizuhalten. Diese sind von Bebauung jeglicher Art freizuhalten.
1.4.3 Innerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Else HQ_{extrem} sind die Schutzvorschriften gem. § 78 b Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. Nutzungen zum dauerhaften Aufenthalt in Geschossen unterhalb der Geländehöhe sind unzulässig.

1.5 Immissionsschutz
1.5.1 Für Neubauten bzw. bauliche Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DN 4109 [8] sind die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße (erf. $R'_{w,res}$) durch die Außenbauteile (Wandantell, Fenster, Lüftung, Dächer, etc.) einzuhalten, wenn dort Bebauung vorgesehen ist.

Lärmpegelbereich II (ergibt sich aus der Lärmberechnung Verkehrslärm tags)
Aufenthaltsräume von Wohnungen, Unterrichtsräume u. ä.: erf. $R'_{w,res}$ = 30 dB(A)
Büroräume u. ä.: erf. $R'_{w,res}$ = 30 dB(A)

Lärmpegelbereich III
Aufenthaltsräume von Wohnungen, Unterrichtsräume u. ä.: erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB(A)
Büroräume u. ä.: erf. $R'_{w,res}$ = 30 dB(A)

Lärmpegelbereich IV
Aufenthaltsräume von Wohnungen, Unterrichtsräume u. ä.: erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB(A)
Büroräume u. ä.: erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB(A)

Lärmpegelbereich V
Aufenthaltsräume von Wohnungen, Unterrichtsräume u. ä.: erf. $R'_{w,res}$ = 45 dB(A)
Büroräume u. ä.: erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB(A)

Schallschutz von Schlafräumen
In den Bereichen mit mehr als 50 dB(A) im Zeitraum von 22.00 bis 06:00 Uhr sind zur Einhaltung der normierten Werte nachts beim Neubau bzw. baulichen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen, welche die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern dürfen. Ausgenommen hiervon sind Fenster an Fassadenseiten von Räumen, die sich von ruhiger Seite beluften lassen. Alternativ kann auf schallgedämpfte Lüftungssysteme bei einem entsprechenden gutachterlichen Einzelnachweis verzichtet werden.

2. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NBauO

2.1. Dachform
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Hauptgebäude ausschließlich Sattel- und Walmdächer zulässig. Für Hauptgebäude in zweiter Reihe sind außerdem Flachdächer zulässig. Flachdächer von Hauptgebäuden sind mit einer Substratschicht von mind. 12 cm zu begrünen.

2.2. Dachneigung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für Sattel- und Walmdächer eine Dachneigung von mindestens 30° zulässig. Für Flachdächer ist eine maximale Dachneigung von 5° zulässig.

2.3 Dacheindeckung
Im Geltungsbereich ist eine Dacheindeckung mit glänzenden Materialien unzulässig.

2.4 Gestaltung von Freiflächen
2.4.1 Innerhalb des zu bebauenden Grundstücks sind die nicht überbauten und nicht für Zufahrten, Lagerplätze und Stellplätze benötigten Flächen gärtnerisch zu gestalten, zu begrünen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung zu errichten; die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig anzulegen.
2.4.2 Vorgärten sind zu mindestens 50% als Vegetationsfläche (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) unversiegelt herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Es ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig. Als Vorgarten ist die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Hauskante definiert. Nebenanlagen gem. §§ 12, 14 BauNVO sind nicht zulässig.
2.4.3 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind im Hinblick auf das Orts- und Straßenbild bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.
Bei Eckgrundstücken kann die maximale Höhe der Einfriedung ausnahmsweise bei den von der erschließenden Straße abgewandten Grundstücksgrenzen auf 1,80 m erhöht werden.
Sonstige Baustoffe und Bauteile (z.B. Metall- und Holzzäune) dürfen verwendet werden, wenn sie so in die Hecken integriert werden, dass sie von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aus optisch nicht wahrnehmbar sind.
2.4.4 Einfriedungen privater Grundstücke sind ausschließlich als Hecken oder als durchbrochene Zäune in Verbindung mit Hecken zulässig.
2.4.5 Pro 300 m² Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Pflanzliste A / B zu pflanzen.

Pflanzliste A	Pflanzliste B
- Acer platanoides, Spitzahorn	- Acer campestre, Feldahorn
- Prunus avium, Vogel-Kirsche	- Sorbus aucuparia, Eberesche
- Acer pseudoplatanus, Bergahorn	- Crataegus monogyna, Eingriffliger Weißdorn
- Quercus petraea, Trauben-Eiche	
- Betula pendula, Sandbirke	
- Prunus avium, Vogel-Kirsche	
- Carpinus betulus, Hainbuche	
- Fagus sylvatica, Rotbuche	
- Castanea sativa, Ess-Kastanie	
- Salix alba,Silber-Weide	
- Quercus robur, Stiel-Eiche	
- Tilia cordata, Winter-Linde	

3. Hinweise

Archäologische Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landes Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541 / 323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG
Bau- und Erschließungsmaßnahmen, die z. B. durch die Rodung von Gehölzen zu einer Entfernung von Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen, dürfen nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) durchgeführt werden.

Das Erfordernis von Gebäudekontrollen kurz vor dem Beginn von ggf. erforderlichen Abrissarbeiten ist mit der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen. Günstiger Zeitraum für Abrissarbeiten ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind.

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu minimieren. Ergänzend ist ein Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur von ≤ 2.700 Kelvin zu wählen.

Erschließung
Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Leitungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Leitungen jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungen bei den Versorgungsträgern informieren. Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.

Stichstraßen und -wege mit mehr als 50 m Länge von einer öffentlichen Verkehrsfläche mit mind. 5,50 m Breite müssen mind. 4,50 m nutzbare Breite besitzen und mit einem „Notfahrweg" mit mind. 3,50 m Breite, der als Z. Flucht- und Rettungsweg zu einer weiteren öffentlichen Verkehrsfläche führt, angebunden sein.

Tiefbauarbeiten
Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Stadt Melle hat zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Melle, Tel. 05422 / 964-0 in Verbindung setzen, damit ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

Überschwemmungsgebiet HQ_{extrem} der „Else"
Die Lage des Geltungsbereiches befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Else HQ_{extrem}, welches ein Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes darstellt. In diesen sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete die Schutzvorschriften gemäß § 78b WHG zu berücksichtigen.
Die Ausweisung des HQ_{extrem} verläuft im nördlichen Teil des Geltungsbereiches von Nordwesten nach Osten quer über die Straße an der Bürgerweide. Gemäß § 78b WHG ist das Bauen in oben genannten Gebieten grundsätzlich möglich, jedoch sind wasserrechtliche Anforderungen zum hochwasserangepassten Bauen zu beachten (z.B. Höhe des Erdgeschosses, Verbot oder hochwasserangepasste Ausführung von Kellern, Vorgaben zur Bauweise, zu Hausinstallationen/-heizung etc.).

Es wird in diesem Zuge auf folgende Broschüre verwiesen:

Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge
(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2010)
Abrufbar als PDF-Datei im Internet über:
https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/Hochwasserschutzfibel.html?nn=413102

Errichtung von Hauptgebäuden in zweiter Reihe
Bei Hauptgebäuden, die von der erschließenden Straße aus gesehen hinter einem weiteren Hauptgebäude errichtet werden (Bebauung in zweiter Reihe), findet die Baulinie keine Anwendung.

Lage im Jetteifflugkorridor
Der Geltungsbereich befindet sich in einem 10 km breiten Jetteifflugkorridor, bei dem Flughöhen von ca. 200 m über Grund die Regel sind.
In diesem Zuge werden Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt.

Einsicht zu Grunde liegender Vorschriften
Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Melle, Denkmalschutz und Stadtplanung (Bauamt), Schürenkamp 16, 49324 Melle von der Öffentlichkeit zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206), sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Melle diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Melle, den 29.10.2020 — gez. Scholz, Bürgermeister

L.S.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat am **18.10.2016** die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **21.10.2016** ortsüblich bekannt gemacht.

Melle, den 29.10.2020 — gez. Scholz, Bürgermeister

L.S.

Ausarbeitung des Baudezernats
Der Bebauungsplan wurde vom Baudezernat der Stadt Melle ausgearbeitet.

Melle, den 29.10.2020 — gez. Look, Stadtbaurat

L.S.

Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 / 4 Abs. 1 BauGB
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat am **17.10.2017** den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und die weiteren Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurden am **21.10.2017** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung haben vom **30.10.2017** bis einschließlich **01.12.2017** öffentlich ausgelegen.

Melle, den 29.10.2020 — gez. Scholz, Bürgermeister

L.S.

Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 / 4 Abs. 2 BauGB
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat am **14.07.2020** gemäß § 4a Abs. 3 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wurde mit Schreiben vom **22.07.2020** Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **31.08.2020** gegeben. Die erneute Auslegung wurde am **18.07.2020** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung haben vom **27.07.2020** bis einschließlich **31.08.2020** öffentlich ausgelegen.

Melle, den 29.10.2020 — gez. Scholz, Bürgermeister

L.S.

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Melle hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) am **07.10.2020** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Melle, den 29.10.2020 — gez. Scholz, Bürgermeister

L.S.

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Melle am **30.10.2020** im „Meller Kreisblatt" bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am **30.10.2020** in Kraft getreten.

Melle, den 09.11.2020 — gez. Scholz, Bürgermeister

L.S.

Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. sind Mängel des Abwägungsvorganges (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Melle, den ..... — .....
Bürgermeister

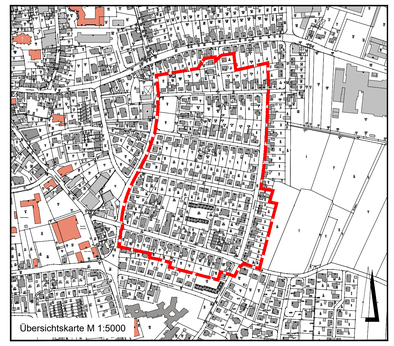

Planverzeichnis: Y:\STADTPLAN\GIS\Plan01_Melle-Mitte\Bplan Hafermaschsiedlung

Entwurfsbearbeitung: Melle® Die Stadt. Melle, den 18.09.2020		Datum:	gezeichnet:
	bearbeitet:		
	gezeichnet:	2016_03	He.
	geändert:	2016_07.07 2016_09.29 2017_11.07 2020_07.14 2020_09.29	He. He. He. He. He.

Bebauungsplan
"Hafermaschsiedlung"
mit örtlichen Bauvorschriften
Stadtteil: Melle - Mitte

Bebauungsplan:
Abschrift

Maßstab: 1:1000